

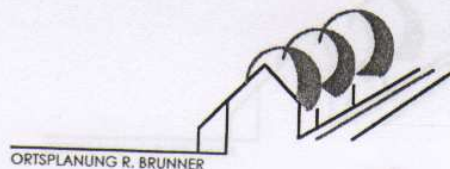


Markt Bodcaimais

BEBAUUNGSPLAN: BERGGASSE-RECHEN-RISSLOCH-SCHERAU BLATT: 5
D E C K B L A T T N R. 1
MARKT: BODENMAIS
LANDKREIS: REGEN

II. ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

- Die Zulässigkeit der Dachneigung (Dachneigung unter Ziffer 2.1 des rechtsgültigen Bebauungsplanes) für Parzelle 45 (Fl. Nr. 523/1) wird mit 20° bis 32° festgesetzt.
- Die Zulässigkeit des Seitenverhältnisses (Seitenverhältnis unter Ziffer 2.1 des rechtsgültigen Bebauungsplanes) für Parzelle 45 (Fl. Nr. 523/1) wird mit max. 1 :1,3 (Breite : Länge) festgesetzt.
- Die Zulässigkeit der Dachform (Dachform unter Ziffer 2.1 des rechtsgültigen Bebauungsplanes) für Parzelle 45 (Fl. Nr. 523/1) wird als Satteldach für den Hauptbaukörper sowie als längs an den Hauptbaukörper angesetzte Pultdachanbauten die eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten festgesetzt. Die Dachneigung des Pultdaches ist entsprechend der Dachneigung des Hauptdaches auszuführen.
- Die Zulässigkeit der Wandhöhe (Wandhöhe unter Ziffer 2.1 des rechtsgültigen Bebauungsplanes) für Parzelle 45 (Fl. Nr. 523/1) wird mit max. 8,5 m festgesetzt. (Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.)
- Die Parzelle 45 (Fl. Nr. 523/1) wird von den Festsetzungen für den Kniestock unter Ziffer 2.1 des rechtsgültigen Bebauungsplanes, bei längs an den Hauptbaukörper angesetzten Pultdachanbauten, freigestellt.



ORTSPLANUNG R. BRUNNER